



Bundesanstalt für Arbeit

Landesarbeitsamt
Rheinland-Pfalz-Saarland

11b1 - 7161.31 AÜG 1884

Saarbrücken, den 16.12.2002

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Die Pfaff
Unternehmen für Zeitarbeit GmbH
Fuststr. 15
55116 Mainz**

vertreten durch die Geschäftsführerin,

Frau Martina Pfaff,

die ab **11. 01. 2000** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).